



Landesbeauftragter für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Videoüberwachung aktuell



Johannes Rembold, LL.M.
Referent Bereich Videoüberwachung

Inhalte

1. Überblick
2. Wo beginnt Datenschutz?
3. Rechtsgrundlagen
4. Sonstiges (u.a. Informationen, Speicherdauer)
5. Weitere aktuelle Entwicklungen

Inhalte

- 1. Überblick**
2. Wo beginnt Datenschutz?
3. Rechtsgrundlagen
4. Sonstiges (u.a. Informationen, Speicherdauer)
5. Weitere aktuelle Entwicklungen



Was ist Videoüberwachung

- z.B. § 18 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz BW:
„Beobachtung [...] mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung)“
 - **Auch Livebeobachtung** („Monitoring“) ist Videoüberwachung, nicht erst Speicherung erforderlich
- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO): (-)

„Video“ + „Überwachung“



Zwecke der Videoüberwachung (VÜ)

- Personen- und Objektschutz
- Wahrung des Hausrechts
- Abschreckung
- Beweissicherung
- Stärkung des Sicherheitsgefühls
(der Verantwortlichen)
- Gefahrenabwehr und Störungsbeseitigung
- **Polizeiliche** Videoüberwachung: Verbesserung der Effizienz und Effektivität polizeilicher Maßnahmen



Inhalte

1. Überblick
- 2. Wo beginnt Datenschutz?**
3. Rechtsgrundlagen
4. Sonstiges (u.a. Informationen, Speicherdauer)
5. Weitere aktuelle Entwicklungen



Äußerliche Wahrnehmung, Attrappen

- Häufigster Beschwerdeauslöser
- Überwachungsdruck
- Keine Verarbeitung personenbezogener Daten = kein Datenschutzrecht, vgl. Art. 2 Abs. 1 DS-GVO
- *Ignorieren?*
Keine sinnvolle Option, u.a. zivilrechtliche Abwehransprüche denkbar.
- Generell zur Risikominimierung:
Ausrichtung und ggf. Blenden mitdenken, zumindest bei angrenzenden Flächen Dritter bzw. öffentlichen Räumen!

Beginn: Verarbeitung personenbezogener Daten, Art. 2 Abs. 1 DS-GVO

- Identifizierbarkeit einzelner Personen
- Nicht nur über Gesicht, sondern auch durch sonstige Merkmale (Kleidung, Statur, Verhalten o.Ä.) oder deren Kombination
- Generell nicht bei niedrig auflösender Kamera

	Überwachen	Detektieren	Beobachten	Erkennen	Identifizieren	Überprüfen
Punktdichte (mm/Pixel)	80	40	16	8	4	1

LfDI BW, 35. Tätigkeitsbericht 2019, orientiert an DIN EN 62676-4, S. 124.

→ Einzelfallprüfung, ob Zusatzwissen vorhanden (z.B. Beschäftigungsumfeld), falls nicht, kann unterhalb einer Punktdichte von 16 mm/Pixel von einer Videoüberwachung ohne Personenbezug ausgegangen werden.

- „**Haushaltsausnahme**“ für ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten,
Art. 2 Abs. 2 lit. c DS-GVO (z.B. Familienaufnahmen)

Inhalte

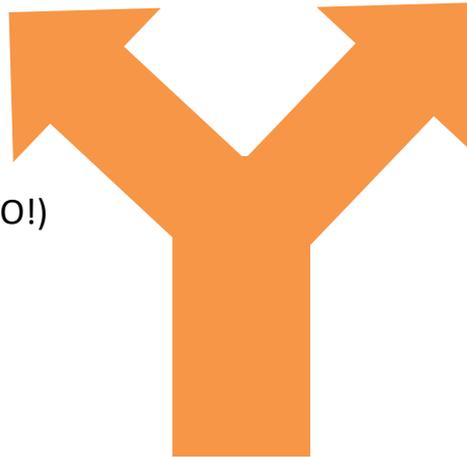
1. Überblick
2. Wo beginnt Datenschutz?
- 3. Rechtsgrundlagen**
4. Sonstiges (u.a. Informationen, Speicherdauer)
5. Weitere aktuelle Entwicklungen



Rechtsgrundlagen der VÜ – nach Verantwortlichem

Nicht-öffentliche Stellen

- a)  Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume, § 4 BDSG
- b) Einwilligung, Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO i.d.R. (-)
- c) Berechtigtes Interesse, Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO
- d) Beschäftigungskontext, u.a. Art. 88 Abs. 1, 2 DS-GVO i.V.m. § 26 BDSG (Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO!)



Öffentliche Stellen

- Aufgabe im öffentlichen Interesse/ Ausübung öffentlicher Gewalt, Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 2, 3 DS-GVO i.V.m. Bundes-/Landesrecht
- Berechtigtes Interesse, Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO (-)
→ Art. 6 Abs. 1 UAbs. 2 DS-GVO „nicht für [...] Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben“
- Einwilligung, Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO i.d.R. (-)
- Gefahrenabwehr + Strafvollstreckung, Richtlinie (EU) 2016/680 (JI-RL) u.a. in StPO, Polizeigesetze Bund/Länder



a) Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume

„Rechtsgrundlage unserer VÜ ist § 4 BDSG.“

- **Nicht** für die VÜ privater Verantwortlicher 
(BVerwG, Urteil vom 27. März 2019 - 6 C 2.18)
- **7.2.2024** Verabschiedung Regierungsentwurf BDSG-Novelle:
 - c) § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) **durch öffentliche Stellen** ist nur zulässig, soweit sie zu ihrer Aufgabenerfüllung, einschließlich der Wahrnehmung ihres Hausrechts, erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.“

(BReg, Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/aendg_bdsg.html, Hervorhebung durch Verf.)

- *Praxisauswirkungen?*
Soweit nicht bereits geschehen: Änderung Betroffeneninformation (Hinweisbeschilderung);
Inhaltlich vergleichbare Anforderungen

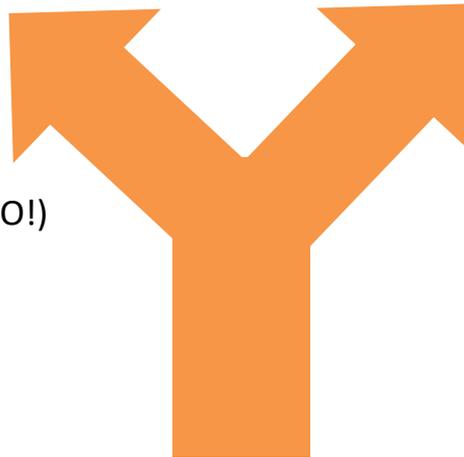


Rechtsgrundlagen der VÜ

Nicht-öffentliche Stellen

- a) ~~Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume, § 4 BDSG~~
- b) Einwilligung, Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO i.d.R. (-)
- c) Berechtigtes Interesse, Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO
- d) Beschäftigungskontext, u.a. Art. 88 Abs. 1, 2 DS-GVO i.V.m. § 26 BDSG (Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO!)

Öffentliche Stellen





b) Einwilligung, Art. 6 Abs. 1 (UAbs. 1) lit. a DS-GVO

„Kunden willigen ein, wenn sie den überwachten Bereich betreten. Es sind doch Hinweisschilder an der Tür.“



„Von einer [...] Einwilligung in die Informationserhebung kann selbst dann nicht generell ausgegangen werden, wenn die Betroffenen aufgrund einer entsprechenden Beschilderung wissen, dass sie [...] gefilmt werden. Das Unterlassen eines ausdrücklichen Protests kann nicht stets mit einer Einverständniserklärung gleichgesetzt werden.“

(BVerfG, Beschluss vom 23. Februar 2007 - 1 BvR 2368/06, Rn. 40)

- Definition Einwilligung, Art. 4 Nr. 11 DS-GVO i.V.m. ErwG 32 S. 1 u.a.:
in informierter Weise, freiwillige, eindeutige und **unmissverständliche** Einverständniserklärung
- Art. 7 Abs. 1 DS-GVO **Nachweispflicht** des Verantwortlichen bzgl. Einwilligung
- Art. 7 Abs. 3 DS-GVO **jederzeit widerruflich**
- Art. 7 Abs. 4 DS-GVO **Kopplungsverbot** (Zugang zu) Leistung + Einwilligung
→ Problem für Freiwilligkeit

Grundsätzlich keine taugliche Rechtsgrundlage

- Bei Beschäftigten zudem **§ 26 Abs. 2 BDSG**
→ Freiwilligkeit im Abhängigkeitsverhältnis regelmäßig (-)

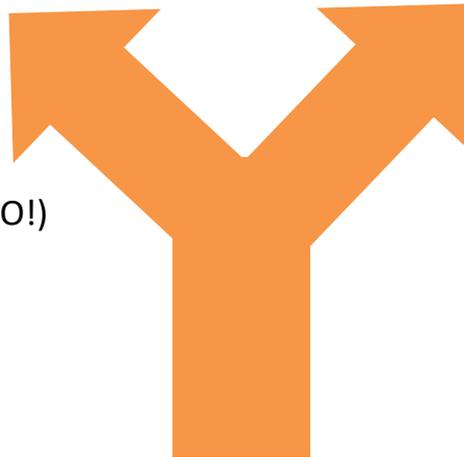


Rechtsgrundlagen der VÜ

Nicht-öffentliche Stellen

- a) ~~Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume, § 4 BDSG~~
- b) ~~Einwilligung, Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO i.d.R. (-)~~
- c) Berechtigtes Interesse, Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO
- d) Beschäftigungskontext, u.a. Art. 88 Abs. 1, 2 DS-GVO i.V.m. § 26 BDSG (Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO!)

Öffentliche Stellen





c) Berechtigtes Interesse, Art. 6 Abs. 1 (UAbs. 1) lit. f DS-GVO

*Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn [...] die Verarbeitung [...] zur Wahrung der **berechtigten Interessen** des Verantwortlichen oder eines Dritten **erforderlich** [ist], **sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person**, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, **überwiegen**, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.*

- (1) Berechtigtes Interesse
- (2) Erforderlichkeit
- (3) Kein Überwiegen der Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen (Abwägung)



Gefahrenlage

- Vorliegen einer **Gefahrenlage**
 - Zur Nachweisbarkeit zu dokumentieren (mit Datum, Art, Schadenshöhe, Belegen wie Versicherungsmeldungen und Strafanzeigen)
 - **Konkrete** Gefahrenlage
 - Beschädigungen, Eigentumsdelikte, Übergriffe im Zusammenhang mit dem Schutzgut
 - **Abstrakte** Gefahrenlage
 - Gefahrenprognose aus Erfahrungswerten für gewisses Schutzgut
 - Gefahrenprognose aus Vorfällen im Umfeld (Zusammenhang: räumlich – zeitlich – sachlich)
- Videoüberwachung generell zulässig innerhalb zugangsbeschränkter Bereiche, soweit und solange sich darin niemand berechtigterweise aufhält



Insb. denkbare eingriffsmildere Alternativen zur Videoüberwachung

Je nach Einzelfall

- Verwendung von Alarmanlagen
- Mechanische Sicherungen (Türen, Schlösser, Zäune)
- Bauliche Maßnahmen (stärkere Beleuchtung, evtl. verbunden mit Bewegungsmelder, bessere bauliche Gestaltung von unübersichtlichen Orten)
- Präsenz, Überwachung bzw. verstärkte Kontrollen durch Personal
- Graffitiabweisende Wandfarbe
- usw.



Abwägung

Im Einzelfall:

z.B. Sicherheitsinteressen

- Je konkreter, schwerwiegender die Gefahr, desto eher stehen die Rechte der Betroffenen zurück
- Insb. relevant: Häufigkeit von Vorfällen, Schwere, Schadenshöhe, Wert des jwl. Schutzgutes

Einschränkungen überwachter

Bereiche

- Durch Schwärzungen, Verpixelung
- Zeitlich

usw.



Betroffeneninteressen

Betroffener Personenkreis

- Kinder?
- Beschäftigte?

Schützenswerte Bereiche

- Z.B. Freizeitstätten
- Toiletten, Duschen und deren Vorbereiche

Informationsgehalt

- Ausweichmöglichkeiten
- Weiträumigkeit der Überwachung
- Ausschließlich Live-Monitoring oder mit Speicherung?

usw.

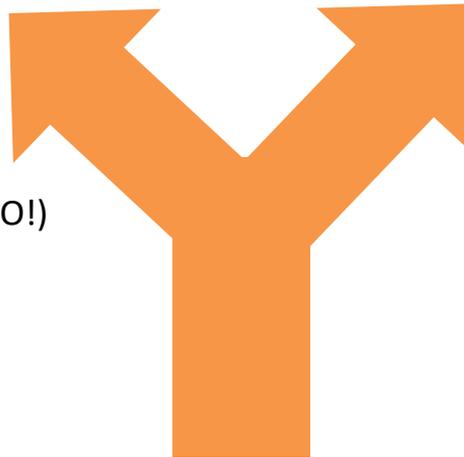


Rechtsgrundlagen der VÜ

Nicht-öffentliche Stellen

- a) ~~Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume, § 4 BDSG~~
- b) ~~Einwilligung, Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO i.d.R. (→)~~
- c) ~~Berechtigtes Interesse, Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO~~
- d) Beschäftigungskontext, u.a. Art. 88 Abs. 1, 2 DS-GVO i.V.m. § 26 BDSG (Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO!)

Öffentliche Stellen





d) Beschäftigte, Art. 88 Abs. 1, 2 DS-GVO i.V.m. § 26 BDSG

„Meine Beschäftigten finden die Videoüberwachung gut.“

- **Beschäftigungsverhältnis, § 26 Abs. 1 S. 1 BDSG**
 - Für Beschäftigungsverhältnisse generell nicht erforderlich.
 - Nach Urteil EuGH vom 30. März 2023 - C-34/21, ECLI:EU:C:2023:270 Zweifel, ob europarechtskonform.
(→<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/faq-rechtsgrundlagen-bei-beschaefigtendaten/>)
- **Straftaten Beschäftigter, § 26 Abs. 1 S. 2 BDSG**
 - Verarbeitung personenbezogener Daten zur Aufdeckung von Straftaten Beschäftigter lediglich unter diversen Voraussetzungen.
 - Insbesondere vorab Dokumentation konkreter Verdachtspunkte
 - Vorrangig: Gleich effektive Maßnahmen (Sichtung Schichtpläne o.Ä.)
 - Keine Rechtfertigung für dauerhafte Videoüberwachung
- **§ 26 Abs. 4 BDSG Betriebsvereinbarung**



Beschäftigte und die „Drittzweck-Videoüberwachung“

- **Drittzweck: Berechtigtes Interesse, Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO**
- Kameraüberwachung der Arbeitsleistung, Sorgfalt und Effizienz von Beschäftigten (Verhaltens- oder Leistungskontrolle):
unzulässig.
- Intim- und Persönlichkeitssphäre (Umkleidekabinen, Sanitär-, Pausen-, Sozial- und Aufenthaltsräume):
unzulässig.
- Dauerhafte Arbeitsplätze oder Bereiche, in denen sich Beschäftigte über längere Zeit aufhalten:
unzulässig.

→ Arbeitsbereiche ausblenden!

→ Je weniger Rückzugsraum, desto schutzwürdiger die Beschäftigteninteressen. Es müssen kontrollfreie Arbeitsbereiche verbleiben.

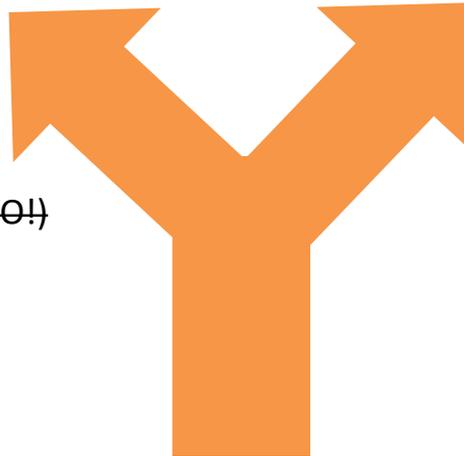


Rechtsgrundlagen der VÜ

Nicht-öffentliche Stellen

- a) ~~Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume, § 4 BDSG~~
- b) ~~Einwilligung, Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO i.d.R. (-)~~
- c) ~~Berechtigtes Interesse, Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO~~
- d) ~~Beschäftigungskontext, u.a. Art. 88 Abs. 1, 2 DS-GVO i.V.m. § 26 BDSG (Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO!)~~

Öffentliche Stellen





+ Besondere Kategorien pD, Art. 9 Abs. 1 DS-GVO?

„Was ist mit Bildern, auf denen Gesichter abgebildet sind – sind das sensible Daten?“

[...] die Verarbeitung von [...], **biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten** [...] einer natürlichen Person ist untersagt.

- **Zur Gesichtserkennung, Verhaltenserkennung o.Ä.**
 1. Spezielle technische Verfahren, die die eindeutige Identifizierung ermöglichen, Art. 4 Nr. 14 DS-GVO
 2. Identifizierung = beabsichtigter Verarbeitungszweck
Relevante Ausnahme: Einwilligung
- **Brille, Rollstuhl o.Ä. – Gesundheitsdaten?**
 - Nur, wenn Verarbeitung beabsichtigt
(restriktiv etwa VG Mainz, Urteil vom 24. September 2020 - 1 K 584/19.MZ, Rn. 28 f.;
s. jedoch EuGH, Urteil vom 1. August 2022 – C-184/20, ECLI:EU:C:2022:601, weite Auslegung.)

Inhalte

1. Überblick
2. Wo beginnt Datenschutz?
3. Rechtsgrundlagen
4. **Sonstiges (u.a. Informationen, Speicherdauer)**
5. Weitere aktuelle Entwicklungen



Tonaufnahmen?



Deaktivieren, insbesondere mögliche Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, § 201 Strafgesetzbuch



a) Hinweis- und Informationspflichten, Art. 12 ff. DS-GVO

- **Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO** Transparenzschaffung durch Anbringung von überwachten Bereichen
- **Muster-Hinweisschilder (a.E. DSK, Orientierungshilfe Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen):**

vorgelagertes

Das vorgelagerte Hinweisschilder besteht aus einem blauen Hintergrund mit einem weißen Dokumentensymbol und dem Text 'Achtung Videoüberwachung!'. Rechts daneben sind vier weiße Textfelder angeordnet:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters:**
- Kontaktadressen des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden):**
- Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:**
- Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:**

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- Zwecke und Rechtsgrundlage
- Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung
- Angabe zu weiteren Informationen (wie dem Ort des nachgelagerten Hinweisschildes)

Ein QR-Code befindet sich unten links. Rechts daneben steht: 'Wichtig: Die Informationen sind unverzüglich in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache bereitzustellen. Sie können in Kombination mit standardisierten Bildsymbole bereitgestellt werden (vgl. Art. 12 DSGVO). Ihr Landeskartell zu erreichen, sollte der Ausdruck mindestens in DIN A4 erfolgen.'

nachgelagertes

Das nachgelagerte Hinweisschilder ist kleiner und enthält ein QR-Code-Symbol mit dem Text 'Achtung Videoüberwachung!'. Rechts daneben sind vier weiße Textfelder angeordnet:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters:**
- Kontaktadressen des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden):**
- Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:**
- Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:**
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (sofern Datenübermittlung stattfindet):**

Hinweise auf die Rechte der Betroffenen

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO in einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Beichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Verrückelung unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO in einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die vorliegende Zweck nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingeleitet hat, bis die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung von betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zureichende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).

Jede betroffene Person hat unter anderem ein weiteres verfahrensunabhängiges oder gerichtliches Rechtshelfe das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO). Die betroffene Person kann die ein Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des menschlichen Verfalls geltend machen. In (Bundesland) ist die zuständige Aufsichtsbehörde: (...)

Hinweis: Die Informationen sind unverzüglich in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache bereitzustellen. Sie können in Kombination mit standardisierten Bildsymbole bereitgestellt werden (vgl. Art. 12 DSGVO). Ihr Landeskartell zu erreichen, sollte der Ausdruck mindestens in DIN A4 erfolgen.



b) Speicherdauer

„Speicherbegrenzung“, Art. 5 Abs. 1 Buchst. e DS-GVO

Personenbezogene Daten müssen in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen **nur so lange** ermöglicht, **wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist**; [...]

Löschung unverzüglich, akzeptierte **Speicherdauer: 72 Stunden**

Ausnahmen:

- Konkrete Vorfälle im überwachten Bereich
- Besondere Umstände



c) TOM =

Technische und Organisatorische Maßnahmen

- Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die erhobenen Daten auf eine **angemessen sichere** Art und Weise verarbeitet werden (vgl. **Art. 5 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO, Art. 32 DS-GVO**)

Umsetzbare Maßnahmen:

- Passwortschutz von Systemen
- Verschlüsselung von Übertragungen und ggf. gespeicherten Aufzeichnungen
- Mechanische Zugangssicherung von Datenverarbeitungsanlagen (Servern etc.)
- Zugriff auf die Aufnahmen nur durch festzulegenden Personenkreis. (Zugriffs- und Rollenkonzept)
- (Automatische) Protokollierung von Zugriffen
- Dokumentation von Zeitpunkt und Zweck von Zugriffen
- Updateroutinen
- usw.



d) Sonstige wichtige Formalia

- **Verarbeitungsverzeichnis** gem. Art. 30 DS-GVO
 - Siehe dortige Vorgaben
- **Ggf. Datenschutzfolgenabschätzung** gem. Art. 35 DS-GVO
 - Pflicht bei einer systematischen umfangreichen Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche, Art. 35 Abs. 3 lit. c DS-GVO
 - Wenn ein hohes Risiko für Rechte und Freiheiten Betroffener vorliegen könnte (s. dazu auch Artikel-29-Gruppe, Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (WP 248 rev.01))
- **Regelmäßige Evaluation**
 - Es sollte in regelmäßigen Abständen überprüft werden, ob die Videoüberwachung weiterhin im aktuellen Umfang (örtlich, zeitlich) erforderlich ist

Inhalte

1. Überblick
2. Wo beginnt Datenschutz?
3. Rechtsgrundlagen
4. Sonstiges (u.a. Informationen, Speicherdauer)
5. **Weitere aktuelle Entwicklungen**



KI-Verordnung

- Mögliche zusätzliche Pflichten für private Stellen, soweit Videoüberwachung durch KI-Systeme „ertüchtigt“ wird
- Polizeiliche Zwecke: Teil „Verbotene Praktiken“. **Restriktion, aber kein vollständiges Verbot** biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme (v.a. Gesichtserkennung) in öffentlich zugänglichen Räumen zu Strafverfolgungszwecken gem. Art. 5 Abs. 1 lit. h KI-VO



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/praxishilfen/#videoueberwachung>